



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betreff: GESETZENTWURF

Z: 54 - GE/9.10

Datum: 12. NOV. 1990

Verteilt: 15. Nov. 1990 *Janos*

St. Bömer

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 501 65

Datum

WR/ZB/4211

Durchwahl 2379

7.11.1990

Betreff:

Unternehmerbuchgesetz - UntBuG
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Wolfgang



Der Kammeramtsdirektor:
IA

Wolfd

Beilage

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070. Wien

10.004/78-I 3/90 WR/Dr.Cm/Bi/4211

2379

30.10.1990

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Führung
des Unternehmerbuches und damit zusammenhängende
Regelungen des Handels-, Gesellschafts- und Ge-
nossenschaftsrechts, des Versicherungsaufsichts-
gesetzes, des Außerstreitgesetzes, der Juris-
diktions- und des Rechtspflegergesetzes, des
Gerichtskommissärsgesetzes sowie des Exekutions-,
Insolvenz- und Gerichtsgebührenrechts
(Unternehmerbuchgesetz - UntBuG)

Der Österreichische Arbeiterkammertag unterstützt die Bestrebun-
gen des Bundesministeriums für Justiz, die veralteten Organisa-
tionsstrukturen im Bereich der öffentlichen Verzeichnisse der
Unternehmen auf einen zeitgemäßen Standard zu bringen. Daß dabei
das Grundbuchsverfahren mit ADV-Einsatz Vorbildwirkung hat, ist
verständlich, wenn man weiß, daß die Umstellung des Grundbuchs
ohne größere Schwierigkeiten im wesentlichen bereits durchgezogen
werden konnte.

Es wird somit die Reorganisation des Handelsregisters und die
damit verbundene Neuregelung und Vereinfachung der "öffentlichen
Bücher über Unternehmen" prinzipiell begrüßt.

2.

Die praktische Erfahrung zeigt aber, daß die derzeitige Organisation des Handelsregisters für Interessenten relativ unbefriedigend ist. So kennen die geltenden Organisationsvorschriften etwa kein Verzeichnis, das Auskunft über Stand und Verbleib des Aktes gibt, so daß für die Aktensuche einige Zeit aufgewendet werden muß.

Als unbefriedigend stellt sich aber nicht nur die innere Organisation des Handelsregisters dar, sondern ebenso die Kontrolle von unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Anmeldungen zum Unternehmerbuch. Im ab 1992 geltenden Rechnungslegungsgesetz wird zwar gemäß § 282 den Gesellschaftern, Gläubigern bzw. den Betriebsräten die Möglichkeit eingeräumt, eine Überprüfung durch das Handelsregister zu beantragen. Allerdings beschränkt sich diese auf den formellen Aspekt, ob die eingereichten Unterlagen vollzählig im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes bekanntgemacht worden sind.

Da das Rechnungslegungsgesetz zahlreiche Publizitätspflichten enthalten wird (z.B. den neu zu erstellenden Anhang), wäre es notwendig, auch materielle Kontrollmöglichkeiten gesetzlich zu verankern. Es sei daran erinnert, daß bei den Verhandlungen zum Rechnungslegungsgesetz akzeptiert wurde, daß einige Informationen statt in der Bilanz im Anhang erfolgen dürfen. Wenn nun zwar der Anhang offengelegt wird, der Inhalt desselben jedoch unvollständig bleibt, dann ist die formelle Prüfung hinsichtlich der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen völlig unzureichend.

Im Unternehmensbuch sollte daher der Arbeiterkammer ein Antragsrecht auf inhaltliche Kontrolle der Offenlegungspflichten eingeräumt werden. Dieses Antragsrecht müßte auch im § 282 RLG aufgenommen werden.

3.

Gefordert wird weiters eine Regelung, die auch die Arbeiterkammern zur Unternehmertbuchabfrage befugt, wie sie in § 26 für Rechtsanwälte vorgesehen ist, allerdings sollte die Abfrage der Arbeiterkammern ohne Bescheid des Bundesministers für Justiz schon kraft Gesetzes möglich sein.

Da in der österreichischen Unternehmensstruktur zunehmend Konzernbildungen zu beobachten sind, wäre die Ersichtlichmachung von mindestens 25 % Beteiligungen an Kapitalgesellschaften wünschenswert. Nicht sinnvoll erscheint die Erfassung sämtlicher Aktionäre einer Publikations-AG.

Im § 5 Z. 4 sollte nicht nur die Tatsache des Einreichens des Jahresabschlusses gemäß §§ 277, 279 HGB, sondern auch der Tag der Einreichung des Jahresabschlusses erfaßt werden.

Abgelehnt wird die Änderung des § 72 Konkursordnung, wonach die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 3 entfällt, wenn eine Ablehnung der Konkureröffnung mangels hinreichenden Vermögens innerhalb der letzten sechs Monate veröffentlicht wurde.

Es sollte nach wie vor jedesmal eine Veröffentlichung der Ablehnung der Konkureröffnung mangels hinreichenden Vermögens erfolgen, weil sonst Dienstnehmer an der Wahrnehmung der ihnen durch das IESG vorgegebenen Fristen gehindert sind.

Abschließend wird mitgeteilt, daß die Bestimmung des § 25 Abs. 1 UntBuG seitens des Österreichischen Arbeiterkammertages schärfstens abgelehnt wird:

Die im Vorblatt zum genannten Gesetzentwurf genannten Kosten- und Einnahmenschätzungen lassen darauf schließen, daß im Gegensatz zu den rein faktischen Erwägungen einer geordneten Gerichtsverwaltung und -organisation auch fiskalische Überlegungen Platz gegriffen haben.

4.

Ohne die Position der in erster Linie betroffenen Unternehmer einnehmen zu wollen, ist es aus der Sicht des Österreichischen Arbeiterkammertages nicht vertretbar, daß durch die Umstellung eine Einnahmequelle für den Staat geschaffen wird. Sollten fiskalische Überlegungen eine stärkere Besteuerung der Unternehmen wünschenswert erscheinen lassen, so sollte diese Maßnahme im Bereich der Unternehmensbesteuerung, nicht hingegen im Wege der Erschwerung des kostenlosen Zugangs zu Informationsquellen für weite Bevölkerungskreise geschehen.

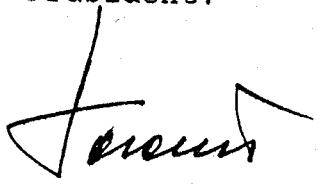
Die Einnahmenschätzung von Mehreinnahmen von 30 Millionen Schilling pro Jahr ist nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages offensichtlich weitgehend auf die Bestimmung des § 25 Abs. 1 des Unternehmerbuchgesetzes zurückzuführen. Danach ist eine Einsicht durch Herstellung einer Ausfertigung zu gewähren.

Für den Österreichischen Arbeiterkammertag bedeutet dies, daß Ratsuchende, die sich infolge der verschachtelten Konstruktion eines Unternehmens erst im Wege der Einsicht in das Unternehmerbuch Klarheit über die Aktiv- oder Passivlegitimation des (potentiellen) Streitgegners verschaffen müssen, bereits vor Eingang in ein Verfahren relativ hohe Kosten zu tragen haben, die mangels Vorliegens eines Verfahrens auch nicht der Verfahrenshilfe unterliegen.

Die in den Erläuternden Bemerkungen geäußerte Meinung, daß § 55 Abs. 4 Geo genüge, um auch weiterhin die mündliche Auskunftserteilung durch die Gerichtskanzlei zu ermöglichen, reicht nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages nicht aus, die von § 25 Abs. 1 UntBuG ausgehende Gefahr der Verweigerung einer solchen Auskunft zu verhindern. Solange § 55 Abs. 4 Geo keinen Einzelrechtsanspruch auf mündliche Auskunft aus dem Grundbuch enthält, wird sich die Gerichtskanzlei jedenfalls darauf berufen, daß die Einsicht durch die Gewährung einer Abschrift zu erstatten ist.

Daß sogar eine im Gesetz dezidiert enthaltene Auskunftspflicht in den einzelnen Gerichtssprengeln unterschiedlich gehandhabt wird, kann jedermann dadurch erfahren, daß er eine mündliche Auskunft gemäß § 5 Abs. 2 Grundbuchsumstellungsgesetz verlangt. Dabei wird sich erweisen, daß in einer Vielzahl der Bezirksgerichte eine mündliche Auskunftserteilung aus dem Grundbuch nicht mehr erstatet wird.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

